

Leistungsangebot “Begleitete Umgänge”

1. Trägeranschrift

Kinderhof Meinstedt gGmbH
Denkmalstrasse 1
27404 Heeslingen

Projektanschrift und Ansprechpartner

Pädagogisches Zentrum
Martin Henke
Altbremer Strasse 2
27404 Zeven

Kontaktdaten

Fon 04281-7171923
Fax 04281-7171925
Mail m.henke@kinderhof-meinstedt.de

2. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage sind § 18 Abs. 3 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB.

3. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an getrenntlebende Familiensysteme mit minderjährigen Kindern und kann sinnvoll und notwendig sein bei

- hohem Konfliktpotential der Beteiligten
- Loyalitätskonflikten des Kindes
- Elternentfremdung
- Verdacht auf häusliche Gewalt
- Entführungsgefahr
- Anordnung durch das Familiengericht

4. Zielsetzung

Der begleitete Umgang nach § 18 SGB VIII ist ein Angebot für Kinder und ihre Familien bei Trennung und Scheidung der Eltern, um die Beziehung und Bindung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen aufrechterhalten zu können.

Grundsätzlich ist das Ziel jeder Maßnahme, alle Beteiligten zu befähigen, den Kontakt eigenständig zu pflegen und im Sinne des Kindeswohles zu gestalten. Die Umgänge sind möglicherweise auf Dauer angelegt, wenn Eltern keine Möglichkeit haben, ihr Verhalten zum Wohle ihrer Kinder auszurichten.

Im Fall der Umgangsgestaltung nach § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB ist vorwiegend die Sicherung des Kindeswohles zu gewährleisten.

Ziel ist die Anbahnung, Wiederherstellung und Förderung der Beziehung zwischen Kind und einer für es wichtigen Bezugsperson, bei der es nicht lebt. Dies können ein oder auch beide Elternteile sein, aber auch Großeltern, Geschwister oder Eltern oder Pflegeeltern. Dabei stehen das Wohl und die Rechte des Kindes im Vordergrund. Unter dieser Voraussetzung ergeben sich für eine fachliche Begleitung und Beratung folgende Zielsetzungen:

Ziele, auf das Kind bezogen ...

- Sicherheit geben
- psychische Entlastung
- physischer Schutz
- Vertretung der kindlichen Interessen

Ziele, auf die Eltern bzw. andere Umgangsberechtigte bezogen ...

- Sensibilisierung für die kindlichen Bedürfnisse
- Unterstützung im Kontakt mit dem Kind
- psychische Entlastung
- Trennung von Paar- und Elternebene

Ziele auf der Eltern-Kind-Ebene ...

- Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von im Kindesinteresse liegenden Umgangskontakten
- Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die sowohl die Sicherheit des Kindes als auch den Schutz der anderen beteiligten Personen gewährleisten

5. Leitgedanke

Bei der Umgangsgestaltung hat stets das Wohl des Kindes Vorrang, insbesondere das Verhindern von Loyalitätskonflikten. Im Streitfall bewahren wir Neutralität auf Grundlage eines mediativen Selbstverständnisses.

6. Auftragsklärung

Nach Anfrage durch das Jugendamt und Klärung vorhandener Kapazitäten prüfen wir vorerst, ob und wie wir den kindgerechten Umgang gewährleisten können. Hierzu dienen sowohl Vorgespräche mit den Mitarbeitern der Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle des Landkreises als auch die Sichtung vorhandener Berichte und Gerichtsakten. Im Folgenden finden Gespräche mit allen Beteiligten statt, bei denen die Bedingungen für den Umgang konkretisiert und festgelegt werden.

7. Stundenkontingent

Das Stundenkontingent und die Intensität der Kennlernphase und der Umgangsbegleitung erfolgen nach individueller Absprache mit dem Jugendamt im Rahmen der Auftragsklärung.

8. Erstkontakt mit dem Kind

Ein erster Kontakt mit dem Kind und der begleitenden Fachkraft findet in Begleitung der Person statt, bei dem das Kind lebt. Dieser Termin erfolgt erst nach Auftragsklärung. Das Kind soll in diesem Kontakt

- die Fachkraft kennenlernen.
- Sicherheit über den geplanten Ablauf des Umganges erlangen.
- die Räumlichkeiten kennenlernen.
- Wünsche und Befürchtungen äußern.

Je nach Alter und Befindlichkeit des Kindes werden hier unterschiedliche Settings gewählt. Das Ergebnis des Erstkontakts mit dem Kind bestimmt das weitere Vorgehen:

- Es werden weitere Termine mit dem Kind vereinbart.
- Es ist ein weiteres klärendes Elterngespräch notwendig.
- Es kann ein erster Besuchskontakt zwischen dem Kind und dem Umgangsberechtigten stattfinden.

9. Formen der Umgangsgestaltung

Der Kinderhof Meinstedt stellt in seinem Pädagogischen Zentrum in Zeven kindgerechte Räumlichkeiten und Spielmöglichkeiten zur Verfügung, in denen Umgangskontakte zwischen dem Kind und einem Elternteil in Anwesenheit von Fachpersonal stattfinden können.

Das Fachpersonal fördert dabei die Anbahnung und die Entwicklung positiver Kontakte zwischen dem Kind und seiner Bezugsperson. Beratungen und Anregungen unterstützen dabei die Eltern, den Umgang in absehbarer Zeit selbstständig zu regeln und ihre Verantwortung als Eltern kindgerecht wahrnehmen zu können. Bei einem störungsfreien Ablauf der Treffen hält sich die Begleitperson eher im Hintergrund. Konkrete Interventionen während des Umgangs finden statt, wenn das Wohlbefinden des Kindes stark gemindert wird oder Verletzungen der vereinbarten Regeln stattfinden. Die notwendigen Interventionen richten sich immer an dem Schutz und der Vertretung der Bedürfnisse des Kindes aus.

Die einzelnen Umgänge werden vor- und nachbereitet und gegenüber dem Jugendamt dokumentiert. In Ausnahmefällen und nach individueller Absprache sind Umgangsgestaltungen auch am Wochenende möglich.

Je nach (Familien-) Situation und einer Abwägung von Chance und Risiko für das Kind sind folgende Umgangsformen zu unterscheiden.

9.1 Unterstützter Umgang

Vorrangiges Ziel des unterstützten Umgangs ist die Verbesserung von Eltern-Kind-Kontakten, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind und alle Beteiligten das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellen (es herrscht Einigkeit). Es wird vor allem Hilfestellung in der Verbesserung der Beziehungsqualität gegeben und eine angemessene Begegnungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die besuchenden Eltern werden in der Interaktion mit ihrem Kind unterstützt, jedoch nicht begleitet oder beaufsichtigt.

9.2 Begleiteter Umgang

Ziel des begleiteten Umgangs im eigentlichen Sinne ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen, bedingt durch Konflikte auf der Eltern-/Erwachsenen-Ebene, eine indirekte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Die begleitende Fachkraft unterstützt die förderliche Interaktion der Beteiligten mit dem Kind. Als Interessenvertreter/in des Kindes strukturiert die Fachkraft die Umgänge, reflektiert mit den Beteiligten die Kontakte und fördert damit die Beziehungsqualität. Mit zunehmender Kompetenz der Eltern zieht sich die Fachkraft aus dem Kontakt zurück. Die weitere Elternberatung findet in den vor- und nachbereitenden Gesprächen statt.

9.3 Beaufsichtigter Umgang

Der beaufsichtigte Umgang ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist stets anwesend und beobachtet die Interaktionen. Interventionen erfolgen unmittelbar während der Umgangskontakte auf der Eltern-Kind-Ebene.

Umgang nach § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB wird stets von zwei Fachkräften begleitet und beaufsichtigt.

10. Beratung der Eltern bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes

Die Beratung kann als Einzelgespräch oder gemeinsames Gespräch gestaltet werden. Sollte eine Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Umgangsregelung im Vordergrund stehen, wird die gemeinsame Beratung beider Elternteile bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes als notwendig angesehen. In der Regel beinhaltet die flankierende Beratung folgende Inhalte:

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Verdeutlichung und Erklärung der kindlichen Reaktionen
- Akzeptanz, Thematisierung und Bearbeitung von Ängsten des betreuenden Elternteils
- Information über Verlauf der Umgangskontakte an den betreuenden Elternteil aus der Sicht des Kindes
- Erarbeitung einer möglichen Perspektive für die zukünftige Umgangsregelung
- Verbesserung der elterlichen Kommunikation im Hinblick auf zukünftig notwendige Absprachen

Die flankierende Beratung beinhaltet in keinem Fall die Aufarbeitung des Paarkonflikts oder die persönliche Unterstützung eines Elternteils, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umgang steht.

11. Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung umfasst ein Spielzimmer für die Alterstufen 1-6 Jahre, ebenso eine Küche und ein Bad mit Wickeltisch. Im Spielzimmer befinden sich zahlreiche Puzzle, Bastel- und Malutensilien sowie Gesellschaftsspiele, Bilderbücher etc.

In den Kellerräumen des Pädagogischen Zentrums befinden sich Kegelbahnen, Kicker, ein Knallbrett und eine Dartscheibe und eine Musikanlage für die etwas größeren und lautstärkeren Kinder oder Jugendlichen, die nach etwas mehr Aktion verlangen. Im Außenbereich sind eine Tischtennisplatte und eine große Rasenfläche, um beispielsweise Cricket oder Federball zu spielen.

12. Abschlussphase

Ziel ist die Erarbeitung von Vereinbarungen für einen selbstständigen Umgang.

In der Abschlussphase wird der Verlauf der Kontakte gemeinsam im Helfersystem reflektiert und idealerweise eine einvernehmliche Regelung für die selbständige Umgangsgestaltung festgeschrieben.

13. Personelle Ressourcen

- staatl. anerk. Sozialpädagoge/in
- staatl. anerk. Erzieher/in
- systemischer Familientherapeut und Mediator

14. Abrechnung

Kalkuliert und abgerechnet wird nach Fachleistungsstunden. Die Kosten der FLS richten sich nach der gültigen Entgeltvereinbarung des Trägers mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

15. Individuelle Sonderleistungen

Individuelle Sonderleistungen sind im Einzelfall zu vereinbaren und umfassen insbesondere:

- Personenbeförderung
- Begleitung der Umgangskontakte außerhalb der Trägerräume
- Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der im Sozialraum vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung des Umgangs außerhalb des Stadtgebietes Zeven.

Zeven, den 26.03.2019

Martin Henke
Pädagogische Leitung